

in Wirklichkeit aber Ablehnung dieser nicht wesentlichen Clausel; aber mir scheint die schon oben angeführte Antwort der Pönitentiaria auch auf unseren Fall zu passen. Die Entscheidung lautet: Dummodo confessarius litterarum S. Pönitentiariae executor servet, quae sibi in iisdem litteris praescribuntur, tunc datas vigore earundem litterarum dispensationes validas fore, etiamsi contingat poenitentem invalide ac sacrilege confiteri et absolutionem a peccatis recipere. Quod si confessarius advertat poenitentem ex sua indispositione a peccatis absolvi rite non posse, curare debet ut idem poenitens recte disponatur, vel si disponi nequeat in praesenti, differre debet una cum absolutione a peccatis praedictas dispensationes, nisi forte urgens aliqua necessitas suadeat dispensationes accelerare. Die im Herzen gehegte Absicht, die genannte Buße nicht zu verrichten, macht sicher die Beichte ungiltig und sacrilegisch; zur Gültigkeit der Dispens ist die Ausführung der Clausel nicht nothwendig. Daher erscheint mir der Schluß nicht unberechtigt, daß, wenn sich in einer späteren Beichte herausstellt, daß der Pönitent die Buße oretenus angenommen hatte, im Herzen aber entschlossen war, sie nicht zu verrichten, auch in diesem Falle der Beichtvater sich beruhigen, und die Dispens, folglich auch die Ehe für gültig ansehen kann.

Roxheim (Preußen).

Pfarrer Dr. Peter Ott.

XVII. (Genuflexion des Celebranten vor dem Allerheiligsten.) 1. Muß der Priester, der nicht am Aussegnungs-Altare celebriert, vor diesem oder seitwärts von demselben vorübergehen, um an seinen Altar zu gelangen oder vom Altare zur Sacristei zurückzukehren, so hat er vor dem hochwürdigsten Gute beide Knie zu beugen. Da er selber den Kelch trägt, so ist ihm hierbei folgendes Verfahren im Einzelnen vorgezeichnet: 1. er läßt sich auf beide Knie nieder; 2. er nimmt das Biret ab; 3. er beugt das Haupt, ohne dasselbe jedoch verneigt zu halten; 4. er setzt das Biret wieder auf; 5. er erhebt sich und setzt seinen Weg fort.

2. Der Priester, der am Aussegnungs-Altare die heilige Messe feiern soll, nimmt, sobald er des Allerheiligsten ansichtig wird, das Biret ab und übergibt es dem Diener. Bei der Ankunft am Altare läßt er sich vor der untersten Altarstufe (in plano), nicht aber auf derselben auf beide Knie nieder; nachdem er eine tiefe Verbeugung des Hauptes gemacht hat, erhebt er sich sofort, steigt zum Altare hinauf, stellt den Kelch etwas zur Evangelienseite hin und macht eine einfache Genuflexion.

3. Fortan genuflektiert er während der ganzen Feier stets nur mit einem Knie, und zwar jedesmal, bevor er aus der Mitte des Altars heraustritt, und so oft er wieder in die Mitte hintritt, sowie

jedesmal, bevor er sich zum Volke umwendet und sobald er sich darauf wieder zum heiligen Sacramente hinkehrt. Auch bevor er zum Beginn des Staffelsgebetes das Kreuzzeichen macht, genuflectiert er mit einem Knie, und zwar auf (nicht vor) die untere Stufe, und gleichfalls, sobald er nach dem Staffelsgebet zum Altare hinaufgestiegen ist, unmittelbar bevor er das Gebet *Oramus te Domine* beginnt. — Für die Reihenfolge der einzelnen Bewegungen stellen die Rubricisten die Regeln auf:

a) wenn der Celebrant in die Mitte des Altares hintritt, dann ist die Genuflexion die erste Bewegung; sie ist dagegen die letzte Bewegung, bevor er die Mitte verläßt oder zum Volke sich umwendet; b) wenn der Eintritt in die Mitte und der Austritt aus derselben ohne Aufenthalt in einem Zuge sich folgen, so daß diese beiden Bewegungen gewissermaßen nur einen Act bilden, dann ist nur einmal zu genuflectieren; es sind aber zwei Genuflexionen zu machen, wenn beide Bewegungen durch eine Pause (*aliqua mora*) voneinander getrennt und darum als zwei Acte zu betrachten sind.

Von den Kniebeugungen, welche nicht durch die Rücksicht auf das hochheiligste Sacrament gefordert, sondern durch Worte des zu recitierenden Textes veranlaßt und außerhalb der Mitte des Altars zu vollziehen sind, werden nur diejenigen, die während der Lesung eines Evangeliums vorkommen, in der Richtung zum hochheiligsten Sacramente hin gemacht; alle übrigen sind zum Missale zu machen, wie wenn das Allerheiligste nicht ausgesetzt wäre.

4. Sobald der Celebrant nach Vollendung der heiligen Handlung vom Altare herabgestiegen ist, läßt er sich, wie bei der Ankunft am Altare, vor der untern Stufe auf beide Knie nieder, verneigt das Haupt, erhebt sich sofort und begibt sich, ohne neuerdings zu genuflectieren, zur Sacristei. — Der allgemeinen Meinung der Rubricisten zufolge soll der Priester, der den Altar verläßt, sich mit dem Biret erst bedecken, wenn er „*extra conspectum Ss. Sacramenti*“, also nicht mehr vor dem Allerheiligsten sich befindet; jedoch nach dem heiligen Liguori (*Liber de Caerem. Missae*, ed. Schober, pag. 149, n. 9) und Martinucci (*Manuale Ss. Caerem.* I, c. 21, n. 12) hätte der Priester sogleich nach der Prostration, bevor er sich vom Altare entfernt, das Biret wieder aufzusetzen.

5. Wie für den Celebrant, so gilt nach einem Bescheid der Riten-Congregation vom 1. Juli 1877 auch für den Ministrant die Regel: In Missa, quae celebratur ad Altare, ubi Ss. Sacramentum est expositum, Minister in accessu et recessu genuflectere debet utroque genu, intra Missam vero unico genu.

I. N. D.